

## § 0917 BGB

(1) Fehlt einem [Grundstück](#) die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer [Grundstücke](#) zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

(2) Die Nachbarn, über deren [Grundstücke](#) der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § [912 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) und der §§ [913 BGB](#), [914 BGB](#), [916 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.